

Satzung
*der **Freiwilligen Feuerwehr Königshofen/Ts. e.V.***
In der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 01.10.2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Königshofen/Ts. e.V.**“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist in Niedernhausen-Ortsteil Königshofen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Arbeitsschutzes sowie die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes in Niedernhausen, insbesondere im Ortsteil Königshofen, sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die aktive Förderung des Brandschutz- und Feuerwehrwesens im Niedernhausener Ortsteil Königshofen.

§3 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zweckes oder bei Aufhebung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken d.h. insbesondere dem Brandschutz im Ortsteil Königshofen zuzuwenden hat.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Man unterscheidet:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und darüber hinaus bereit ist, aktiv im Rahmen des Brandschutzes mitzuarbeiten. Die aktiven Mitglieder gehören der Einsatzabteilung an. (Gem. BrSHG und Gemeindegatzung)
3. Passives (förderndes) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt. Auch juristische Personen oder Vereine und Gesellschaften die sich zu den Vereinszwecken bekennen, können die passive Mitgliedschaft erwerben.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a) besonders verdiente aktive Mitglieder oder früher aktive Mitglieder
 - b) Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder sind Beitrags frei.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
 6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung erfolgt schriftlich. Gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen Monatsfrist beim Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet danach endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluß
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Bleibt ein Mitglied länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, so wird das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mit je 14tägiger Fristsetzung vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) Bei Mißachtung der Satzung oder der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) Bei einem Verhalten, das den Zwecken des Vereins zuwiderläuft
 - c) Bei Schädigung des Ansehens des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung aller Beteiligten. Gegen den Ausschluß kann binnen Monatsfrist beim Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet dann endgültig.

5. Mitglieder, die ausgetreten, gestrichen oder ausgeschlossen sind, haben ihren Mitgliedsausweis sowie sonstige Ausweise und Gegenstände des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, *in der örtlichen Presse und per Aushang*. Anträge zur Tagesordnung können bis 3 Tage vorher beim Vorstand in schriftlicher Form gestellt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muß vom Vorstand einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem anderen dazu bestimmten Protokollführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; satzungsändernde Beschlüsse werden

mit einer 2/3 Mehrheit gefaßt; der Auflösungsbeschluß bedarf einer ¾ Mehrheit.

5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes auf unbestimmte Zeit. Bestätigung alle 5 Jahre.
 - d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer auf 1 Jahr.
 - f) Festsetzung der Beiträge und Abgaben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - f) dem/der Pressewart/in
 - g) dem/der Beisitzer/inKraft ihres Amtes in der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen“, sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes:
 - h) der/die Wehrführer/in
 - i) der/die stellvertretende Wehrführer/in
 - j) der/die Jugendwart/in
 - k) der/die zweite stellvertretende Wehrführer/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
3. Der Vorstand führt alle Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erstattet alljährlich einen Bericht über die Tätigkeiten des Vereins.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat spätestens 3 Tage vorher zu erfolgen.

§9 Kassenwesen

1. Der jährlich fällige Beitrag für Erwachsene beläuft sich auf 18 Euro, für Jugendliche 9 Euro und für Familien 40 Euro.
2. Für die ordnungsgemäße Verwaltung der eingegangenen Beiträge, Spenden usw. ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich.
3. Der/die Schatzmeister/in hat am Ende des Geschäftsjahres über die satzungsgemäße Verwendung der Gelder einen Kassenbericht vorzulegen.
4. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kassenbücher jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, den Kassenbericht zu prüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2015 außer Kraft